

Inhalte



- 1. Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- 2. Aufgabenbereiche der WBA I-III
- 3. Prüfungen der WBA I-III
- 4. Maßnahmen der WBA
- 5. Beratungen und Anordnungen
- 6. Beschwerden
- 7. Freiheitsentziehende Maßnahmen I-II
- 8. Ausblick auf 2020 I-II



Aufgabenbereich der WBA I



Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht vollzieht das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG). Das BremWoBeG wurde im Dezember 2017 novelliert.

Grundlegendes Ziel des BremWoBeG ist es, Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu unterstützen. Das Gesetz schützt vor Benachteiligungen, wenn durch eine Verknüpfung des Wohnens mit Unterstützungsleistungen die Gefahr der Abhängigkeit vom Leistungsanbieter besteht (siehe § 1 (1) BremWoBeG).

Dabei sind insbesondere die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer auf

- Wahrung der Würde und der körperlichen und seelischen Unversehrtheit
- Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und Teilhabe
- Selbstverantwortlichkeit am Lebensende und ein Sterben in Würde
- Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts
- Berücksichtigung von kulturelle Herkunft und sexueller Identität
- individuelle Lebensgestaltung, Sicherung der Privatsphäre
- Stärkung der Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher (siehe § 1 (2) BremWoBeG)

Aufgabenbereich der WBA II



Der Anwendungsbereich des BremWoBeG bezieht sich auf folgende Einrichtungen und Angebote:

- Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Altenhilfe und Pflege
- Pflege- und Betreuungseinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Servicewohnen
- Mobile Unterstützungsdienste (z.B. in der Intensiv- oder Wohnpflege)
- Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen
- Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen)

Das BremWoBeG ist durch einen gestuften ordnungsrechtlichen Gedanken gekennzeichnet: es bietet je nach Grad der Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer einen entsprechenden ordnungsrechtlichen Schutz für die Verbraucherinnen und Verbraucher auf diesem Markt. Ein wichtiges Anliegen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz ist darüber hinaus die Transparenz der Leistungen und der Verbraucherschutz. Teilhabe und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements werden eingefordert und die Vernetzung mit dem Gemeinwesen betont.

Aufgabenbereich der WBA III



Personalverordnung zum BremWoBeG

Probleme mit der Qualität des Wohnens und der Unterstützungsleistung zeigen sich am häufigsten in der Personalausstattung. In diesen Bereichen besteht am meisten Klärungsbedarf zwischen den Leistungsanbietern und der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht als zuständiger Behörde.

Der Anwendungsbereich der Personalverordnung bezieht sich nicht nur auf stationäre Einrichtungen, sondern u.a. auch auf Tages- und Kurzzeitpflegen sowie Hospize.

Die Personalverordnung vom 8. März 2018 legt eine Fachkraftquote von 50% fest. Im Nachtdienst muss pro 40 Nutzerinnen und Nutzer mindestens eine Pflegefachkraft eingesetzt werden.

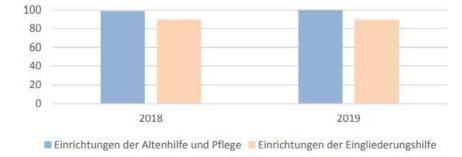
Pflege- und Betreuungseinrichtungen



Im Land Bremen gibt es rund 100 stationäre Pflegeeinrichtung (für ältere Menschen) und 90 stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (ab 2020 "Besondere Wohnformen"). Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe unterteilen sich in Einrichtungen für Menschen mit geistiger bzw. Mehrfachbehinderung und in Einrichtungen für Menschen mit seelischen Erkrankungen und Suchterkrankungen.

Darüber hinaus gibt es ca. 200 weitere
Angebote im Zusammenhang mit Pflege
(Tagespflegen, Kurzzeitpflegen,
PflegeWohngemeinschaften). Im Land Bremen gibt es
weiterhin 2 stationäre Hospize, ein drittes eröffnet im
Frühjahr 2021.

Anzahl Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Land Bremen



Weitere Angebote im Land Bremen

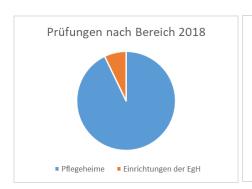


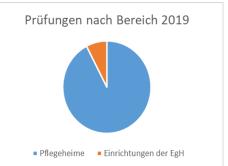
120

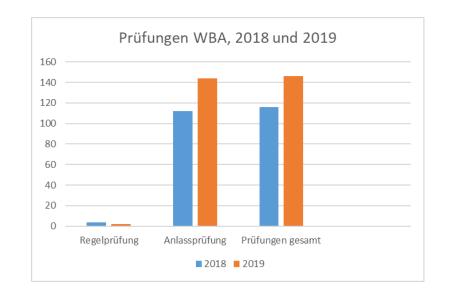
Prüfungen der WBA I



Im Jahr 2018 fanden durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht insgesamt 116 Prüfungen statt. Davon waren 112 anlassbezogen und 4 regelhaft. 104 Prüfungen fanden dabei in Pflegeeinrichtungen statt, 8 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Im Jahr 2019 fanden durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht insgesamt 146 Prüfungen statt. Davon waren 144 anlassbezogen und 2 regelhaft. 133 Prüfungen fanden dabei in Pflegeeinrichtungen statt, 11 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.







Prüfungen der WBA II



Das Spektrum der Prüfungen durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht ergibt sich aus dem BremWoBeG:

- Wohnqualität und bauliche Sicherheit
- Personelle Ausstattung
- Unterstützungsleistungen
- Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Information und Beratung
- Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt

Prüfungen der WBA III



In den Jahren 2018 und 2019 hat die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht vor allem anlassbezogene Prüfungen durchführt. Ca. 75% der Einrichtungen wurden über diesen Prüfungsweg besucht und beraten.

Die Beschwerden, die Auslöser für die anlassbezogenen Prüfungen sind, beziehen sich zumeist auf unzureichende Körper- und/oder Behandlungspflege, auf Defizite im Umgang mit den Nutzerinnen und Nutzern, auf nicht bedarfsgerechte Betreuung und auf fehlende Qualität von Nahrungsmittel und Getränke.

Wenn die Wohn- und Betreuungsaufsicht eine anlassbezogene Prüfung vornimmt, erfolgt – über den Beschwerdeanlass hinausgehend – eine Einschätzung der Gesamtsituation der Einrichtung und eine Inaugenscheinnahme der Nutzerinnen und Nutzer bei der Begehung. Grundsätzlich sind die eingehenden Beschwerden sehr häufig und zunehmend im Bereich der pflegerischen Versorgung. Auch deshalb wird bei Anlassprüfungen immer die Personalausstattung der Einrichtung mit überprüft.

Maßnahmen der WBA



Grundsätzlich ist es Aufgabe der Anbieter, die Anforderungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes einzuhalten. Alle Rechte der Nutzerinnen und Nutzer sind vom Anbieter zu wahren.

Die WBA hat zunächst beratende Aufgaben in Hinblick auf die Anbieter. Sie unterstützt bei der Erfüllung der Anforderungen des BremWoBeG. Wenn diese beratende Funktion nicht ausreicht, so kann die WBA auch zu ordnungsrechtlichen Instrumenten greifen. Dazu gehören Anordnungen und das Aussprechen von Belegungsstopps. Als letzte Konsequenz kann die WBA die Schließung einer Einrichtung verfügen.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass erstens der Beratungsbedarf der Anbieter zunimmt und zweitens die WBA darüber hinaus aber auch häufiger zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen greifen muss, um die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer sicherstellen zu können.

Beratungen und Anordnungen



Die WBA hat im Jahr 2018 etwa 3.800 Beratungen durchgeführt. Im Jahr 2019 waren es ca. 4.240*. In diesen Schätzwert sind telefonische Beratungen mit einbezogen. Im Jahr 2018 hat die WBA 30** Anordnungen erlassen, von den 10 einen Belegungsstopp beinhalteten. Im Jahr 2019 waren es 36** Anordnungen, von denen 18 einen Belegungsstopp umfassten. Im Jahr 2019 gab es bei einer Pflegeeinrichtung eine Teilschließung.







^{*}die Erfassung der Anordnungen hat sich im Berichtszeitraum geändert. Die Zahl für 2018 musste nach Überprüfung korrigiert werden; seit Aug. 2019 erfolgt die Erfassung über VIS. Der Wert wurde für 2019 hochgerechnet.

Beschwerden



Die WBA erreichen außerdem zahlreiche Beschwerden. Ein Teil der Beschwerden kann durch telefonische Beratungen bearbeitet werden. Ein weiterer Teil der Beschwerden kann aufgrund der Aktenlage überprüft und bearbeitet werden. Viele Beschwerden führen aber auch zu anlassbezogenen Prüfungen, wie zuvor dargestellt.

Schriftliche Beschwerden werden statistisch erfasst. Danach gab es 86 Beschwerden in 2018 (79 stat. AH, 7 EgH) und 103 Beschwerden in 2019 (97 stat. AH, 6 EgH). Ein Großteil der Beschwerden bezieht sich auf die Unterstützungsleistungen (37 bzw. 47), die personelle Ausstattung (13 bzw. 25), und die hauswirtschaftliche Versorgung (17 bzw. 11).





Freiheitsentziehende Maßnahmen I



Wird die geistige Beweglichkeit und/oder körperliche Bewegungsfreiheit einer Person gegen deren erkennbaren Willen eingeschränkt, handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 (1) und /oder § 4 BGB.

Dies kann z.B. durch folgende mechanische, medikamentöse oder psychische Maßnahme geschehen:

- Verschlossene Türen oder Trickschlösser
- Hochgestellte Bettseitenteile, Bauchgurt, Festbinden an Armen und Beinen
- Medikationen, welche der Ruhigstellung dienen (und über das krankheitsbedingte erforderliche Maß hinausgehen)
- Androhung von Gewalt, Einschüchterung, psychischer Druck in jeder Form Verabreichung von Medikamenten (Psychopharmaka)

Freiheitsentziehende Maßnahmen II



Bei Prüfungen von Einrichtungen liegt ein Fokus der WBA regelhaft auch bei dem Umgang der Einrichtung mit etwaigen freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die WBA berät bei Prüfung oder bei entsprechenden Anfragen der Einrichtungen bedarfsentsprechend zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und den hierzu festzulegenden Verantwortlichkeiten und vorzuhaltenden Standards. Dem Leistungserbringer kann ein beispielhafter Standard zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen mit den erforderlichen Anlagen zur Verwendung oder Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Die WBA unterstützt die Einrichtungen, sofern erforderlich, auch über einen längeren Zeitraum bei der Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Umsetzung der entsprechenden Anforderungen.

Beschwerden über freiheitsentziehende Maßnahmen sind eher selten. Umso wichtiger ist es, dass die WBA auch bei anlassbezogenen Prüfungen zu anderen Fragestellungen den Bereich in den Blick nimmt.

Ausblick



Geplante Vorhaben

- <u>Bau- und Mitwirkungsverordnung</u>: die Entwürfe für die Bau- und Mitwirkungsverordnung befinden sich im internen Abstimmungsverfahren. Eine Anhörung zu den Verordnungen ist für den Sommer geplant.
- Regelprüfung: die Anzahl der Regelprüfungen soll deutlich gesteigert werden. Dazu soll in 2020 ein Verfahren entwickelt werden.
- <u>Stärkung der Wohn- und Betreuungsaufsicht</u>: Die WBA arbeitet aufgrund personelle Engpässe nach einer Prioritätensetzung. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport strebt eine personelle Verstärkung der WBA an.

Aufgrund der Pandemie und der damit verbundenen Arbeitsbelastung für die Wohn- und Betreuungsaufsicht, aber auch für die gesamte Abteilung "Soziales", haben sich die geplanten Vorhaben (v.a. die Erstellung der Bau- und Mitwirkungsverordnung) verzögert. Dies gilt auch für das Ziel, die Anzahl der Regelprüfungen zu steigern. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat im Gleichklang mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen verfügt, die Regelprüfungen bis zum 30.09.2020 auszusetzen.

Corona-Pandemie



Tätigkeiten der WBA während der Pandemie

Gleichzeitig hat die WBA ihre Beratungstätigkeiten während der Pandemie verstärkt.

 Zur Unterstützung des Gesundheitsamtes und mit Hilfe des Krisenstabs wurde eine Hygieneschulung für alle stationären Einrichtungen in der Messehalle organisiert.

Zudem wurden:

- alle Pflegeeinrichtungen (100) aufgesucht und zu Hygienemaßnahmen beraten,
- alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe (90) aufgesucht und zu Hygienemaßnahmen beraten,
- ca. 20 Einrichtungen zur Kontrolle der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mehrfach aufgesucht und beraten,
- drei Pflegeeinrichtungen mit krisenhaftem Ausbruchsgeschehen eng begleitet und
 - während des Ausbruch nahezu täglich (auch am Wochenende) aufgesucht,
- weitere Einrichtung mit vereinzelten Krankheitsgeschehen beraten,
- eingehende Beschwerden weiterbearbeitet (z.B. zur Besuchsregelung) und
- laufende Bearbeitungen von Prüfungen weitergeführt.